

Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung und neues Rundschreiben „Prüf- wesen“

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 13. März bis
22. Mai 2024

31. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1 Aufsichtsprüfverordnung FINMA.....	5
3.1.1 Prüfgebiete	5
3.1.2 Risikoanalyse	5
3.1.3 Prüfperiodizität und Prüftiefe	7
3.1.4 Prüfgrundsätze	8
3.1.5 Berichterstattung	11
3.1.6 Besondere Anforderungen Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b BankG – Meldepflichten aus der Rechnungsprüfung	12
3.1.7 Besondere Anforderungen Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, KmGK, SICAF, Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen – Erstellung der Risikoanalyse <i>Stellungnahmen</i>	12
3.1.8 Besondere Anforderungen an Versicherungsunternehmen	13
3.1.9 Formelle Anpassungen.....	13
3.2 FINMA-Rundschreiben „Prüfwesen“	14
3.2.1 Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft.....	14
3.2.2 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat	15
4 Weiteres Vorgehen	16

Kernpunkte

1. Vom 13. März bis 22. Mai 2024 wurde zum Entwurf der Aufsichtsprüfverordnung FINMA und zum totalrevidierten Rundschreiben „Prüfwesen“ eine öffentliche Anhörung durchgeführt.
2. Die Anhörungsteilnehmenden begrüßten die beiden Entwürfe. Es wurden einige Konkretisierungen oder Klarstellungen beantragt, welche zum Teil berücksichtigt werden können.
3. Die Aufsichtsprüfverordnung FINMA und das totalrevidierte FINMA-Rundschreiben treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

1 Einleitung

Die FINMA führte vom 13. März bis zum 22. Mai 2024 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf der Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung (Aufsichtsprüfverordnung FINMA) durch.

Die Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (FINMA-PV; SR 956.161) enthält punktuelle Delegationen von Rechtsetzungskompetenzen für technische Umsetzungsfragen an die FINMA. Diese sollen neu mit der vorliegenden Aufsichtsprüfverordnung FINMA ausgeschöpft und das bisherige FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ aufgehoben werden. Weitere wesentliche Aspekte der FINMA-Praxis im Prüfwesen werden in einem FINMA-Rundschreiben festgehalten. Zudem werden die Anhänge des FINMA-RS 13/3 aufgehoben und als Vorlagen weitergeführt.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sich für deren Publikation ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Esisuisse,
- EXPERTsuisse,
- Swiss Banking.

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Im vorliegenden Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen von der FINMA zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet. Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.11). Er wird zusammen mit den verabschiedeten Regulierungen und den Stellungnahmen aus der Anhörung veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Regulierungsgefässen und Themenblöcken gegliedert dargestellt.

Auf wiederholende Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der Anhörung oder der Ex-post-Evaluation zur Teilrevision des FINMA-RS 13/3¹ behandelt wurden, wird in der Folge nicht eingegangen.

3.1 Aufsichtsprüfverordnung FINMA

3.1.1 Prüfgebiete

Stellungnahmen

Eine Anhörungsteilnehmerin hat angemerkt, dass die FINMA in der Aufsichtsprüfverordnung FINMA nicht nur die Prüfgebiete, sondern auch die Prüffelder regeln würde und dies entsprechend auszuweisen sei.

Würdigung

Die FINMA listet in der Verordnung die Prüfgebiete auf und ergänzt, dass sie zudem vorgibt, in welchen Prüffeldern innerhalb eines Prüfgebiets die Aufsichtsprüfung durchzuführen ist.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird angepasst.

3.1.2 Risikoanalyse

3.1.2.1 Abstützung auf Arbeiten der internen Revision bei der Erstellung der Risikoanalyse

Stellungnahmen

Die Prüfgesellschaft solle sich bei der Erstellung der Risikoanalyse neben der Abstützung auf Arbeiten der internen Revision auch auf solche der weiteren internen Kontrollorgane abstützen können.

Würdigung

Die FINMA lehnt eine Erweiterung der Abstützung auf weitere interne Kontrollorgane ab. Das Konzept der unterschiedlichen Verteidigungslinien soll unverändert eingehalten werden.

¹ Abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Evaluierung von Regulierung.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.2.2 Möglichkeit zur Stellungnahme bei Änderungen und vorzeitige Publikation der neu als Vorlagen geführten Risikoanalysen

Stellungnahmen

Die Anhörungsteilnehmenden weisen auf die Wichtigkeit der Möglichkeit zur Stellungnahme bei wesentlichen Änderungen der neu als Vorlagen geführten Dokumente hin. Ein transparenter und frühzeitiger Änderungsprozess wird als unabdingbar erachtet. Zudem solle die Grenze für die Bestimmung, wann eine Anpassung wesentlich ist, bewusst sehr tief angesetzt werden. Auch wurde ein Änderungsvorschlag, der die Publikation von Vorlagen 6 Monate vor der Einreichungsfrist für die Risikoanalyse verlangt, eingegeben.

Im Interesse der Stabilität, seien Kernpunkte, wie die zu prüfenden Prüfgebiete und -prüffelder und deren Prüfungsumfang, in einem Rundschreiben oder in Anhängen zum Rundschreiben zu regeln. Diese würden einem ordnungsgemässen Änderungsprozess unterliegen. Ansonsten seien sehr kurzfristige Anpassungen möglich, die von den Prüfgesellschaften nicht fristgerecht umgesetzt werden könnten.

Würdigung

Die FINMA erstellt Vorlagen insbesondere für die Risikoanalyse, die Standardprüfstrategie und die Berichterstattung. Bei wesentlichen Anpassungen an diesen Vorlagen, z.B. Einfügen neuer Prüfgebiete oder Anpassung der Prüfperiodizität, werden die Betroffenen vorgängig konsultiert. Die FINMA wird die Betroffenen auch bei wesentlichen Anpassungen der Prüfpunkte vorgängig konsultieren. Eine zeitlich vorgegebene Publikationsfrist von 6 Monaten würde die gewünschte Flexibilität jedoch zu stark einschränken und eine wirksame Aufsicht behindern.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.2.3 Bestimmung der Höhe des Kontrollrisikos

Stellungnahmen

Eine Anhörungsteilnehmerin weist darauf hin, dass sich ein Abstützen auf die Prüfung der letzten 3 Jahre für die Definition, wann Kontrollen als angemessen und wirksam einzustufen sind, bewährt hätte. Deshalb sei die

Bestimmung des Kontrollrisikos aus dem FINMA-RS 13/3 in den Anhang der Aufsichtsprüfverordnung FINMA zu überführen.

Im Weiteren sei die Formulierung „seit der letzten Aufsichtsprüfung“ auf „seit der letzten Intervention“ anzupassen. Sollte sich diese Beurteilung auf die individuellen Prüffelder beziehen, sei der Verweis auf die „letzte Aufsichtsprüfung“ nicht zweckmässig. Dies deshalb, weil im Rahmen der Erstellung der Risikoanalyse keine expliziten Prüfungshandlungen vorgenommen werden müssen und folglich der Referenz-Vergleichszeitpunkt je individuelles Prüffeld die „letzte Intervention“ sein müsse.

Würdigung

Die Formulierung bei tiefem Risiko wird analog jener zum mittleren Risiko im Anhang der Aufsichtsprüfverordnung FINMA angepasst.

Die FINMA verwendet bereits in der Aufsichtsprüfverordnung vorkommende Begriffe, d.h. „Aufsichtsprüfung“ anstatt „Intervention“. Gemeint ist dasselbe. Da sich im Gesamtkontext ergibt, dass sich der Anhang jeweils auf das zu beurteilende Prüfgebiet bzw. Prüffeld/Prüfthema bezieht und dies in den Vorlagen auch so vorgegeben wird, verzichtet die FINMA auf eine Anpassung in der Verordnung.

Fazit

Die Anhörungsfassung des Anhangs der Verordnung wird teilweise angepasst.

3.1.3 Prüfperiodizität und Prüftiefe

Für die Stellungnahme und Würdigung zu Änderungen der neu als Vorlagen geführten Standardprüfstrategien wird auf Ziff. 3.1.2.2 verwiesen.

3.1.3.1 Anpassung der institutsspezifischen Prüfstrategie

Stellungnahmen

Die Bestimmung bezüglich der jederzeitigen Anpassung der Prüfstrategie sei nicht weiter erforderlich, da die FINMA jederzeit Zusatzprüfungen anordnen könne.

Würdigung

Eine Anpassung der Prüfstrategie durch die FINMA kann verschiedene Folgen haben. Eine Zusatzprüfung ist nur eine davon. Es kann sich zum Beispiel um eine zusätzliche Intervention oder eine in der Prüftiefe

abweichende Intervention handeln, also nicht notwendigerweise um zusätzliche Prüfungshandlungen.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.3.2 Einreichung einer Kostenschätzung für Bewilligungsträger nach KAG

Stellungnahmen

Die Ausweitung der Anforderung zur Einreichung einer Kostenschätzung auf die Bewilligungsträger nach KAG würde keinen Zusatznutzen bringen. Die diesbezüglichen Prüfkosten würden der FINMA in der Regel im Rahmen der Prüfstrategie für die Institutsprüfung (z.B. Bank, Fondsleitung) gemeldet.

Würdigung

In der Praxis sieht die FINMA seit Einführung der Erhebungs- und Gesuchplattform (EHP) für alle Zulassungen im Bereich Asset Management die Erfassung von geplanten Prüfkosten in den entsprechenden EHP-Formularen vor. Nur so ergibt sich für die FINMA ein vollständiges Bild zu den Kostenschätzungen.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.4 Prüfgrundsätze

3.1.4.1 Aufbewahrungszeitraum für die Prüfdokumentation

Stellungnahmen

Die im aktuellen FINMA-RS 13/3 gemachte Präzisierung in Bezug auf den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraum sei auch in der Verordnung anzubringen.

Würdigung

Die FINMA erachtet diese Präzisierung als nicht notwendig. In der Verordnung wird vorgegeben, dass nach Abschluss der Prüfdokumentation keine Änderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Der gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungszeitraum bleibt unberührt und wird deshalb nicht spezifisch aufgeführt.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.4.2 Aufzeichnung von Prüfnachweisen

Stellungnahmen

Es seien ausschliesslich die kennzeichnenden Merkmale der geprüften Elemente oder Sachverhalte aufzuzeichnen. Nicht verlangt sei eine Aufzeichnung weiterer Nachweisinformationen in Bezug auf diese Elemente oder Sachverhalte. Zudem müsse präzisiert werden, dass diese Anforderungen nicht für die Erstellung der Risikoanalyse im Versicherungsbereich gelten.

Würdigung

Eine solche Präzisierung wäre, falls berechtigt, im Rahmen eines Anerkennungsgesuchs einer Anpassung des PH 70 zu beantragen. Ob die gewünschte Beschränkung zweckdienlich ist, sollte jedoch im Voraus geprüft werden. Im Rahmen des vorliegenden Regulierungsprojekts werden keine Anpassungen vorgenommen.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.4.3 Spezifische Vorgaben für Stichprobenprüfungen

Stellungnahmen

Es sei klarzustellen, dass die spezifischen Vorgaben der FINMA für bestimmte Prüfgebiete und Prüffelder dem allgemeinen Grundsatz vorgehen.

Würdigung

Die FINMA kann Erläuterungen über spezifische Aspekte im Zusammenhang mit einem bestimmten Prüfprogramm (bzw. Prüfpunkt), z.B. betreffend die Stichprobenauswahl, den Prüfgesellschaften zur Verfügung stellen. Diese gehen den allgemeinen Vorgaben des PH 70 vor.

Fazit

Dieser Punkt wird in den Erläuterungen klargestellt.

3.1.4.4 Präzisierung zur Durchführung von Nachprüfungen

Stellungnahmen

Gemäss einer Anhörungsteilnehmerin bestehe das Risiko, dass nicht bei sämtlichen Beanstandungen mit einer gesetzten Frist eine Nachprüfung erfolgen würde. Aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen in Art. 11 FINMA-PV und Art. 27 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1) würde aufgrund des ausschliesslichen Verweises in der Aufsichtsprüfverordnung auf Art. 27 Abs. 2 FINMAG das Risiko einer unterschiedlichen Interpretation der sonstigen Missstände entstehen.

Würdigung

Von einer Ergänzung der Aufsichtsprüfverordnung FINMA wird abgesehen. Die entsprechenden Regelungen werden jedoch wie bis anhin in den Vorlagen geführt.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.4.5 Konsultation bei der Erstellung oder Anpassung von Prüfpunkten

Es wird auf die Ausführungen in Ziff. 3.1.2.2 verwiesen.

3.1.4.6 Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

Stellungnahmen

Zur Sicherstellung einer breiteren Anwendungsmöglichkeit kämen gemäss einer Anhörungsteilnehmerin in der Praxis auch nicht mit dem eigenen Prüfnetzwerk verbundene Prüfgesellschaften zum Einsatz. Dies sei entsprechend in der Aufsichtsprüfverordnung FINMA zu ergänzen.

Würdigung

In diesem Artikel geht es ausschliesslich um die konsolidierte Aufsicht/Prüfung und nicht um die Prüfung auf Stufe ausländisches Einzelinstitut. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sowie der gefestigten FINMA-Praxis, können solche Prüfungshandlungen neben der Prüfgesellschaft nur von einer verbundenen Prüfgesellschaft vorgenommen werden.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.5 Berichterstattung

3.1.5.1 Mindestinhalt

Stellungnahmen

Es sei ein Vorbehalt anzubringen, so dass der in der Aufsichtsprüfverordnung definierte Mindestinhalt vorbehaltlich abweichender Vorgaben in den Vorlagen gilt. Weiter könne eine Anordnung der FINMA in verschiedenster Weise erfolgen, weshalb sich die Bestimmungen in der Aufsichtsprüfverordnung FINMA abschliessend auf Verfügungen beschränken sollten. Der Mindestinhalt sei für Versicherungsunternehmen nicht vollumfänglich anwendbar.

Des Weiteren sei durch die FINMA sicherzustellen, dass die leitenden Prüferinnen und Prüfer von der FINMA-Anordnung Kenntnis erhalten.

Würdigung

Da es sich um Mindestinhalte handelt, kann die FINMA im Musterprüfbericht weitere Inhalte vorsehen. Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht notwendig. Zudem wurde der Anwendungsbereich für Versicherungsunternehmen eingeschränkt.

Die Einschränkung von FINMA-Anordnungen auf Verfügungen wäre eine Veränderung zu den bisherigen Bestimmungen. Im bisherigen Rundschreiben waren Verfügungen nur beispielhaft genannt. Anordnungen der FINMA können auch in anderer Form erfolgen. Die FINMA setzt die Prüfungsgesellschaften über solche Anordnungen in Kenntnis.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird angepasst.

3.1.5.2 Konsultation bei der Erstellung oder Anpassung von Musterprüfberichten

Es wird auf die Ausführungen in Ziff. 3.1.2.2 verwiesen.

3.1.5.3 Beanstandungen und Empfehlungen

Stellungnahmen

An der aktuellen Erwartung der FINMA, dass bei Adressierung einer Beanstandung mit Klassifizierung „hoch“ oder „mittel“ die entsprechende Prüfbestätigung grundsätzlich mit „Nein“ zu beantworten sei, sei festzuhalten (vgl. Rz 75.1 FINMA-RS 13/3). Dies vorbehältlich, dass diese Instruktion nicht in einer der Vorlagen der FINMA enthalten sei.

Würdigung

Diese Instruktion wird in den Vorlagen der FINMA festgehalten.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.6 Besondere Anforderungen Banken, Wertpapierhäuser, Pfandbriefzentralen, Finanzmarktinfrastrukturen und Personen nach Artikel 1b BankG – Meldepflichten aus der Rechnungsprüfung

Stellungnahme

Anhang 18 des FINMA-RS 13/3 enthält die Meldepflicht der Prüfgesellschaft, falls im Revisionsbericht an die Generalversammlung Abweichungen vom Standardwortlaut angebracht werden müssen. Eine derart wichtige Meldepflicht sei in der Aufsichtsprüfverordnung FINMA zu verankern.

Würdigung

Die FINMA wird diese Meldepflicht in den ergänzenden Angaben für die umfassende Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Banken und Wertpapierhäuser festhalten.

Fazit

Die Anhörungsfassung des Rundschreibens wird unverändert beibehalten.

3.1.7 Besondere Anforderungen Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, KmGK, SICAF, Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen – Erstellung der RisikoanalyseStellungnahmen

Es wurde die Frage gestellt, ob die *Limited Qualified Investor Funds* (L-QIF) bei der Erstellung der Risikoanalyse mit zu berücksichtigen sind. Die bisherige Fussnote 8 aus dem FINMA-RS 13/3, wonach für Depotbanken und

Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen keine Risikoanalyse einzureichen ist, sei in die Verordnung zu übernehmen.

Würdigung

Auf die ergänzenden Erläuterungen wird auf Stufe der Verordnung verzichtet. Diese Punkte werden bei Bedarf über die entsprechenden Vorlagen aufgenommen bzw. konkretisiert.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird unverändert beibehalten.

3.1.8 Besondere Anforderungen an Versicherungsunternehmen

Stellungnahmen

Die Vorgaben, sowohl in der aktuellen Risikoanalyse Versicherungen als auch in PH 70 definieren, dass im Rahmen der Erstellung der Risikoanalyse keine expliziten Prüfungshandlungen vorzunehmen seien. Die entsprechende Existenz der risikomindernden Massnahmen könne beurteilt werden, jedoch erfolge keine Beurteilung zur Wirksamkeit.

Würdigung

Die vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen sind bei der Erstellung der Risikoanalyse zwar nicht zu prüfen, jedoch zu berücksichtigen.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird angepasst.

3.1.9 Formelle Anpassungen

Stellungnahmen

In der Anhörungsfassung der Aufsichtsprüfverordnung wird im Zusammenhang mit Prüfungen durch die interne Revision der Begriff „Überprüfung“ verwendet. Dieser Begriff sei unüblich und würde weder in der Finanzmarktprüfverordnung FINMA (Art. 5 Abs. 3, Begriff „Prüfungen der internen Revision“) noch im PH 70 (Begriff „Prüfungshandlungen der Internen Revision“) oder in den relevanten Berufsgrundlagen der internen Revision verwendet. Die Begriffe „Prüfung“ oder „Arbeiten“ seien zu verwenden.

Das Wort „Risiko“ sei in der gesamten Verordnung einheitlich zu verwenden. Insbesondere im Art. 29 zur Klassifizierung von Empfehlungen solle das Wort „Gefahr“ entsprechend ersetzt werden.

Die Formulierung zur Rechnungsprüfung von Personen nach Art. 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) beziehe sich allgemein auf die Berichterstattung nach dem Obligationenrecht (SR 220). Diese könne deshalb im Gegensatz zu den vergleichbaren Formulierungen zur Rechnungsprüfung anderer Zulassungsformen, in welchen lediglich Bezug zum umfassenden Revisionsbericht genommen wird, missverständlich sein.

Die Reihenfolge der Zulassungen im Artikel zum Geltungsbereich des 2. Abschnitts solle gemäss der Bewilligungskaskade angepasst werden.

Würdigung

Die FINMA übernimmt bezüglich der Abstützung auf die interne Revision den bewährten Terminus/Begriff „Arbeiten“.

Der sprachliche Anpassungsvorschlag für die einheitliche Verwendung des Worts „Risiko“ wird nicht übernommen, da die entsprechende Anwendung sich aus dem jeweiligen Kontext ergibt.

Die neutrale Formulierung wird auf „Revisionsbericht“ angepasst, da es im Bereich der Personen nach Art. 1b BankG sowohl eingeschränkte als auch ordentliche Revisionen gibt und deshalb nicht in jedem Fall ein umfassender Revisionsbericht vorliegt.

Die Reihenfolge der Zulassungen wird entsprechend angepasst.

Fazit

Die Anhörungsfassung der Verordnung wird angepasst.

3.2 FINMA-Rundschreiben „Prüfwesen“

3.2.1 Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft

Stellungnahmen

Gemäss dem Wortlaut des Entwurfs müsse die Meldung eines Wechsels der Prüfgesellschaft spätestens 3 Monate vor dem Datum der effektiven Einreichung der Risikoanalyse gemacht werden. Dieses Datum dürfte allerdings 3 Monate im Voraus nicht bekannt sein, weshalb auf die späteste Einreichungsfrist der Risikoanalyse abgestützt werden solle. Zudem bestimmen die meisten Institute die obligationenrechtliche Revisionsstelle gemeinsam

mit der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft anlässlich der Generalversammlung. Die bestehende zeitliche Bestimmung sei deshalb in der Praxis schwierig umsetzbar.

Würdigung

Die FINMA hat die Ergänzung aufgenommen und bezieht sich nicht mehr auf die effektive Einreichung der Risikoanalyse, sondern auf deren Einreichfrist. Zudem hält sie an der Frist von 3 Monaten fest. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft ist durch den Verwaltungsrat einzusetzen.

Fazit

Die Anhörungsfassung des Rundschreibens wird angepasst.

3.2.2 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Stellungnahmen

Die neue Formulierung bezüglich generischer Analysen und Vergleichsanalysen, welche nur noch nicht institutsspezifische Fakten einschliessen dürfen, führe zu einer Einschränkung der mit einem Prüfmandat vereinbaren Dienstleistungsmöglichkeiten. Solche Analysen seien jedoch essenziell, um den Instituten transparente Einblicke zu geben und ihnen zu helfen, ihre Leistungen mit anderen Marktteilnehmern zu vergleichen. Zudem stärken sie die Prüfqualität und auch die Effektivität der Kommunikation gegenüber den Verantwortlichen. Aufgrund des ausschliesslichen Fokus auf die Darstellung von allfälligen Abweichungen ohne jegliche Empfehlungen ist die Anhörungsteilnehmerin der Ansicht, dass bei Vergleichsanalysen mit Verwendung institutsspezifischer Fakten kein Hindernis zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils bestehe.

Des Weiteren seien die namentlich erwähnten Beratungsdienstleistungen „kundenspezifischer Know-How-Transfer“ und „Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen“ zu streichen. Sie seien zu allgemein formuliert und im Kern bereits durch andere Punkte mit abgedeckt.

Mitarbeitende der internen Revision könnten während Secondments bei Prüfgesellschaften nützliche Erfahrungen bei der Anwendung der Prüfgrundsätze sammeln. Einmalige Secondments schränken die Gewinnung dieser Praxiserfahrung ein. Secondments sollten deshalb weniger eingeschränkt werden. Zudem sei zu präzisieren, dass Secondments nicht den Unvereinbarkeitsbestimmung des Rundschreibens widersprechen dürften.

Würdigung

Das Rundschreiben wird dahingehend angepasst, dass generische Analysen (nicht institutsspezifische Beurteilungen) sowie Vergleichsanalysen (Marktvergleiche, *Benchmarking* von Kennzahlen), bei denen die Prüfgesellschaften lediglich Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, ebenfalls zulässig sind.

Die FINMA behält die Liste der namentlich erwähnten Beratungsdienstleistungen bei. Bei den bisherigen Bestimmungen für Secondments besteht kein Anpassungsbedarf.

Fazit

Die Anhörungsfassung des Rundschreibens wird betreffend generischer Analysen und Vergleichsanalysen ohne Empfehlungen angepasst.

4 Weiteres Vorgehen

Die Aufsichtsprüfverordnung FINMA und das totalrevidierte FINMA-Rundschreiben treten per 1. Januar 2025 in Kraft; das FINMA-RS 13/3 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.